

Satzung

§ 1 Namensgebung

- 1.1. Der Verein trägt den Namen: "**Modellflieger e.V. Cumulus**".
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 29633 Munster, Kreis Soltau-Fallingb.ostel.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1. Ausschließlicher Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Flugmodellsportes jeder Art auf gemeinnütziger Basis. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die erforderlichen Mittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede am Modellflugsport interessierte Person werden, soweit sie die Satzung und die angeschlossenen Ordnungen anerkennt und das 10. Lebensjahr erreicht hat. Wir unterscheiden in folgende Mitgliedschaftsarten (siehe auch § 7):
 - 4.1.1. **Ordentliche Mitglieder**, verfügen über alle Mitgliederrechte und Pflichten.
 - 4.1.2. **Mitglieder auf Zeit**. Dies sind z.B. Soldaten, die nur für ein Jahr in der Umgebung stationiert sind. Diese können durch den Vorstand von der Aufnahmegebühr befreit werden.
 - 4.1.3. **Mitgliedschaftsanwärter** in der Probezeit.
 - 4.1.4. **Passive Mitglieder**, sind keine Verbandsmitglieder, werden nicht versichert und dürfen daher auch nicht fliegen.
 - 4.1.5. **Fördermitglieder**, sind ähnlich wie die Passiven Mitglieder. Sie unterstützen den Verein jedoch durch höheren Beitrag in besonderem Maße. Sie werden zu allen Veranstaltungen eingeladen, sind Verbandsmitglieder, erhalten daher die Verbandszeitschrift, werden aber nicht versichert und dürfen daher auch nicht fliegen.
 - 4.1.6. **Jugendliche Mitglieder**, im Alter von 10 bis 18 Jahren. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
 - 4.1.7. **Beitragsermäßigte Mitglieder**, dies sind z.B. Schüler, Studenten und Wehrpflichtige auf Antrag. Über die Genehmigung entscheidet der Vorstand.
 - 4.1.8. **Tagesmitglieder**, diese sind nicht antrags- und stimmberechtigt, sowie nicht arbeitspflichtig. Weiteres regelt die Gastfliegerordnung.
- 4.2. Die verschiedenen Beiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt.
 - 4.2.1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.
- 4.3. Über das Stimmrecht bei Versammlungen verfügen nur die ordentlichen Mitglieder. Briefwahl und Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Bei Beitrags- oder Zahlungsrückstand ruht das Stimmrecht, es sei denn, der Vorstand hat die Zahlungen gestundet.
- 4.4. Die Mitgliedsanwärterschaft, sowie ein Wechsel von Passiver Mitgliedschaft zum Ordentlichen Mitglied, sind schriftlich zu beantragen und werden nach Zahlung der entsprechenden Gebühren (Aufnahmegebühr und Beiträge) nach der Beitragsordnung für zwei Jahre auf Probe vollzogen.
 - 4.4.1. Die Aufnahme zum Ordentlichen Mitglied erfolgt nach Abstimmung durch die Mitglieder in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung.
 - 4.4.2. Die Abstimmung findet am Anfang der Jahreshauptversammlung statt. Vor der Abstimmung findet eine Aussprache in Abwesenheit des Anwärters statt.
 - 4.4.3. Die Abstimmung findet geheim statt.
 - 4.4.4. Es wird über die Aufnahme oder Ablehnung der Ordentlichen Mitgliedschaft oder Verlängerung der Probezeit abgestimmt.

- 4.4.5. Durch die Abstimmung aufgenommene Mitglieder verfügen im Folgenden über volles Stimmrecht. Abgelehnte Anwärter dürfen nicht weiter an der Versammlung teilnehmen. Abwesenden Anwärtern wird das Abstimmungsergebnis schriftlich mitgeteilt.
- 4.5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, oder durch Austritt aus dem Verein.
- 4.6. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form erfolgen und dem Vorstand bis spätestens 31. August vorliegen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds, unberührt bleiben Beitragsrückstände.
- 4.6.1. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes kann auch ohne Kündigung enden, falls dieses wegen Verstößen gegen die Satzung, die angeschlossenen Ordnungen oder nach vereinsschädigendem Verhalten auf Beschluss einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen wird.
- 4.6.2. Jedes Mitglied hat eine Beitragszahlung gemäß jeweils gültiger Beitragsordnung und Versicherungsordnung zur Deckung der laufenden Vereinskosten und Versicherungen zu leisten. Die Mitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss enden, wenn 2 Wochen nach einer zweiten Mahnung der Zahlungsrückstand nicht ausgeglichen worden ist. Die Mitteilung erfolgt schriftlich.
- 4.7. Der Vorstand kann in Einzelfällen (auf schriftlichen Antrag) Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Beschlussfassung

- 5.1. Beschlussfassende Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 5.2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 5.3. Die Mitgliederversammlung hat die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands einzeln zu wählen. Zu einer solchen Wahl ergeht auf jeden Fall eine schriftliche Einladung 14 Tage vor dem Termin.
- 5.4. Beschlussfähig ist eine Mitgliederversammlung, wenn mindestens 1/3 der Ordentlichen Mitglieder, darunter ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend sind. Sollte eine Beschlussfähigkeit aufgrund des obigen Sachverhaltes nicht gegeben sein und wichtige Entscheidungen anstehen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen abzuhalten. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, und Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes beschlussfähig.
- 5.5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer seines Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- 5.6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 5.7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 5.8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen.
- 5.9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder und können nur während der Jahreshauptversammlung oder einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 5.10. Alle übrigen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein- Stimmen.
- 5.11. Der Jahreshauptversammlung obliegt die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Jahr. Die Einladung zu allen beschlussfassenden Mitgliederversammlungen und zur Hauptversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin schriftlich (auch per Mail oder Fax) mit Angabe der Tagesordnung.
- 5.12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beantragen. Der Einberufungsantrag muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Einberufungsantrag muss begründet sein.
- 5.13. Jedes Mitglied kann bis spätestens 01. Dezember eines jeden Jahres beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung für die bevorstehende Jahreshauptversammlung beantragen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand.

- 5.14. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und Versammlungsführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vertretung

- 6.1. Der Verein wird nach außen durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
Im Sinne des § 26 BGB sind dies:
1. Der / Die Vorsitzende
 2. Der / Die stellvertretende Vorsitzende
 3. Der / Die Kassenwart
 4. Der / Die Schriftführer
- Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Ausnahme siehe 7.7.4. dieser Satzung.
- 6.2. Im Innenverhältnis wird der Vorstand erweitert um:
- 6.2.1. Stellvertretender Schriftführer, Stellvertretender Kassenwart.
 - 6.2.2. Platzwart und Jugendwart.
- 6.3. Jeder der unter 6.1. und 6.2. genannten Vorstandsmitglieder wird auf 2 Jahre (ab Wahl) bis zur darauf folgenden Jahreshauptversammlung gewählt, es sei denn, es wird aus einem besonderen Grund eine vorzeitige Neuwahl erforderlich. Besondere Gründe sind Rücktritt, Kündigung oder Tod. Eine Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands ist zwingend erforderlich. Eine dafür notwendige außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den verbleibenden Vorstand unverzüglich einberufen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstands wird diese Funktion kommissarisch durch Bestimmung eines protokollierten Vorstandsbeschlusses ersetzt. Eine Neuwahl erfolgt mit der nächsten regulären Jahreshauptversammlung. Die Posten nach 6.2.2. müssen nicht besetzt werden.
- 6.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 6.5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 6.6. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- 6.7. Besondere Vertreter des Vereins nach § 30 BGB sind auch Flugleiter, die gemäß der Flugplatzordnung zu bestimmen sind. Diese Vertretung wird auf die Überwachung des Flugbetriebs unter Einhaltung der Flugplatzordnung und die Ausübung des Hausrechtes auf dem Modellfluggelände eingeschränkt.

§ 7 Rechte und Pflichten

- 7.1. Mitgliedsanwärter für zwei Jahre auf Probe sind einem Ordentlichem Mitglied gleichgestellt. Jedoch sind die Punkte 4.1. und 4.3. dieser Satzung zu berücksichtigen (kein Stimmrecht).
- 7.2. Jedes Mitglied sowie Mitgliedsanwärter haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, und die vereinseigenen oder gepachteten Gelände und die vereinseigenen Geräte im Sinne der Satzung zu benutzen.
- 7.3. Jedes Ordentliche Mitglied hat darüber hinaus das Recht:
- 7.3.1. von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
 - 7.3.2. Anträge jeder Art schriftlich zu stellen.
- 7.4. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- 7.4.1. Diese Satzung anzuerkennen, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Folge zu leisten.
 - 7.4.2. Sich bei Benutzung des Modellfluggeländes und der sonstigen Einrichtungen des Vereins gemäß Vereinsstatuten und Platzordnung zu verhalten.
 - 7.4.3. Nach Möglichkeit an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - 7.4.4. Die vereinseigenen oder gepachteten Anlagen pfleglich zu behandeln.
 - 7.4.5. Die Disziplin nach innen und außen zu bewahren.
 - 7.4.6. Jede vereinschädigende Äußerung oder Handlung zu unterlassen und zu verhindern.
 - 7.4.7. Den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
 - 7.4.8. Die Mitgliedsbeiträge und/oder Gebühren fristgerecht gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung abbuchen zu lassen.
 - 7.4.9. Arbeitsstunden oder entsprechende Ausgleichszahlungen gemäß geltender Arbeitsstundenordnung, zu leisten. Die Arbeitsstundenordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 7.5. Tagesmitglieder dürfen lediglich die Rechte gemäß 7.1. + 7.2. ausüben und unterliegen den Pflichten gemäß 7.4. Punkte 1, 3, 4, 5 und 6.

- 7.6. Fördermitglieder gelten als Ordentliche Mitglieder im Sinne der Pos. 7.1. dieser Satzung mit der Einschränkung, dass das Fluggelände nicht mehr zum Modellflug genutzt werden darf (keine Versicherung).
- 7.7. Der geschäftsführende Vorstand hat folgende besonderen Rechte in Vertretung der Gesamtmitgliedschaft:
 - 7.7.1. Vertretung des Vereins nach außen.
 - 7.7.2. Abschluss geeigneter Versicherungen zu Lasten des Vereins.
 - 7.7.3. Verwaltung der Finanzmittel des Vereins.
 - 7.7.4. Leistung von Zahlungsanweisungen. Hierfür genügt für Ausgaben zur Ermöglichung des Flugbetriebes und Erhaltung des Vereinsinventars im Einzelfall bis 150,-€ die Unterschrift / Zustimmung eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes, von 150,-€ bis 2000,-€ die Zustimmung eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes, von 2000,-€ bis 5000,-€ die Zustimmung zweier geschäftsführender Vorstandsmitglieder. Ausgaben oberhalb von 5000,-€ obliegen in jedem Fall einer Mitgliederentscheidung auf einer ordentlich eingeladenen Mitgliederversammlung.
 - 7.7.5. Schriftverkehr jeglicher Art mit Dritten.
- 7.8. Haftungsfreistellung des Vorstands. Der Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) wird im Rahmen seiner Handlungen für den Verein durch seine Mitglieder bei fahrlässigen Verstößen haftungsmäßig freigestellt.

§ 8 Kassenprüfung

- 8.1. Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt.
- 8.2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich zu berichten.

§ 9 Modellflugbetrieb

- 9.1. Ein Modellflugbetrieb ist den Vereinsmitgliedern auf dem vereinseigenen Geländen oder auf vom Verein gepachteten Geländen unter folgenden Voraussetzungen gestattet:
 - 9.1.1. Die Flugplatzordnung ist einzuhalten.
 - 9.1.2. Eine Modellflughaftpflichtversicherung ist nachzuweisen und der Vereinsbeitrag ist fristgerecht zu zahlen (Einzelheiten siehe Beitragsordnung).
- 9.2. Der Modellflugbetrieb wird durch die jeweils gültige Flugplatzordnung geregelt.
- 9.3. Den Anweisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4- Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein „Keine Macht den Drogen e.V.“ mit seinem Sitz in München zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 11 Änderungen

- 11.1. Diese vorliegende überarbeitete Satzung löst die vorhergehende Satzung, zuletzt geändert im Februar 2010, ab und wird durch den Vorstand dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung im Vereinsregister übergeben.

Änderungen zur Satzung vom 18.02.2010:

- Im § 6.2.1 ist der „Schriftführer“ gelöscht

-----Ende der Änderungen-----

Wietzendorf, den 10. Mai 2010

1. Vorsitzender.....

Stellvertretender Vorsitzender.....

Kassenführer.....

Schriftführer.....